

Theile dieses Abweisungsgrundes vom Appellations-Richter vertreten, allerdings weit verbreitete Ansicht die Grenze des Nachdrucksvergehens nicht allzueng zieht.*) Ueberdies wäre auch von diesem Standpunkt aus ein Nachdruck anzunehmen, da, wie gezeigt, nach dem Willen der Contrahenten die Vervielfältigung und Verbreitung der Zeichnungen jedenfalls erst nach vorgängiger Prüfung der Probeabdrücke durch den Kläger und die Benutzung der Rafaelzeichnung zur Titelvignette jedenfalls erst nach vorgängiger Vereinbarung eines Honorars erfolgen sollte. Denn in jedem dieser Fälle würde die Vertragswidrigkeit sich auf die Frage, ob vervielfältigt, bez. verbreitet werden dürfe, beziehen.

Die Vervielfältigung der klägerischen Zeichnungen durch photographische Abdrücke ist in München bewirkt worden, hingegen die Verbreitung sollte und ist in Cassel, dem Verlagsorte, geschehen. Cassel ist somit der Ort des Erscheinens oder der Herausgabe, und für die Beurtheilung der Handlung und ihrer Folgen das zur Zeit der Verbreitung in Cassel geltende Recht maßgebend.***) Denn nicht der Photograph und Drucker, welche höchstens als Gehilfen beim Nachdruck in Betracht kommen könnten, sondern der Verklagte, welcher auf seine Rechnung und um über die Abdrücke als sein Eigenthum durch Verbreitung zu verfügen, die Vervielfältigung veranlaßt, demnächst aber die Verbreitung bewirkt hat, erscheint als Urheber des Delicts.***)

In dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen galt in den Jahren 1868, 1869 und gilt noch gegenwärtig hinsichtlich der durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 nicht berührten unstatthafter Vervielfältigung von Kunstwerken die auf den Beschlüssen der Deutschen Bundesversammlung und auf particulären einheimischen Quellen beruhende Gesetzgebung. Nämlich: der Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 9. Novbr. 1837, publicirt im Kurfürstenthum durch Verordnung vom 28. December 1837; der Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 19. Juni 1845, als Landesgesetz mit einigen, hier nicht relevanten, Fassungsänderungen eingeführt durch Gesetz vom 13. Juli 1846, auch als Bundesbeschluß in Verbindung mit anderen Bundesbeschlüssen publicirt durch Ausschreiben des Gesamtstaatsministeriums vom 2. Oct. 1852, endlich die landesherrliche Verordnung vom 8. Febr. 1855, den Schutz gegen unbefugte Vervielfältigung von artistischen Werken betreffend. Dazu tritt die sowohl in der Verordnung vom 28. December 1837 wie in dem Gesetze vom 13. Juli 1846 in Bezug genommene, und in einzelnen Bestimmungen erst seit dem 1. Jan. 1871 durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 beseitigte ältere Verordnung vom 16. Mai 1829, den Büchernachdruck betreffend.

Diese Gesetze†) gewähren Rechtsschutz gegen unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege sowohl den literarischen Erzeugnissen aller Art wie den Werken der Kunst, beiden ohne Rücksicht darauf, ob dieselben bereits veröffentlicht sind oder nicht; außerdem Rechtsschutz gegen unbefugte Verbreitung von dergleichen Nachdrücken und Nachbildungen, letzteren jedoch unter be-

*) Hervorgehoben werden regelmäßig nur die Fälle der quantitativen und der örtlichen Ueberschreitung des Verlagsrechts, s. B. auch Reichsgesetz v. 11. Juni 1870 §. 5. S. jedoch Jolly, Nachdruck S. 199. D. Wächter a. a. D. S. 183, 280, 295, 298 ff., 345, 604, 605, 621. Klostermann a. a. D. I. S. 375. Mandry, Urheberrecht S. 61 ff. Hendemann u. Dambach, Gutachten Nr. 1—5.

**) Beschluß der D. Bundesversammlung v. 19. Juni 1845 §. 3. Reichsgesetz v. 11. Juni 1870 §§. 18, 22, 25, 61. Klostermann a. a. D. I. S. 248 ff.

***) Jolly, Nachdruck S. 254, 270. D. Wächter a. a. D. S. 667. Dambach a. a. D. S. 130, 131, 147. D. I. Berlin 1860 (Goldammer's Archiv f. Preuß. Straf. IX. S. 112).

†) Wächter a. a. D. S. 497 u. A. mehr.

beschränkenden Voraussetzungen und unter Androhung beschränkterer Rechtsnachtheile. Was zunächst den objectiven Thatbestand des Delicts anlangt, so ist:

1) bereits dargelegt, daß die Vervielfältigung und Verbreitung der drei klägerischen Zeichnungen, insbesondere auch das Rafaelportrait als Titelvignette zur Rafael-Gallerie unbefugt, das ist ohne Einwilligung ihres Urhebers, hier des Klägers, erfolgt ist, und

2) unbedenklich anzunehmen, daß die Vervielfältigung auf mechanischem Wege erfolgt, daß nämlich eine Vielheit von Exemplaren mittelst äußerer Werkzeuge hergestellt ist. Es begründet weder einen Unterschied, daß diese Vervielfältigung in einem anderen Verfahren erfolgt ist, als die Herstellung des nachgebildeten Werkes, noch daß es zu dieser Vervielfältigung mehrerer Prozesse bedurft hat, von welcher jeder einzelne zur Erzeugung nur eines Exemplars ausreichte. Und es besteht daher kein Zweifel, daß die Herstellung einer Mehrheit von photographischen Abdrücken unter den Gesichtspunkt der Vervielfältigung auf mechanischem Wege fällt, wie sehr auch die Ansichten über die ganz verschiedene Frage auseinandergehen, ob photographische Aufnahmen (Originalphotographien) einen Rechtsschutz gegen ungenehmigte Nachbildung genießen.*)

Endlich ist 3) im vorliegenden Falle unstreitig, daß die klägerischen, nach den Originalgemälden angefertigten Zeichnungen als „Werke der Kunst“ oder als „artistische Werke“ im Sinne der Bundesgesetze erachtet werden müssen, zumal Verklagter ausdrücklich das klägerische „Urheberrecht“ an diesen Zeichnungen anerkannt hat. Indessen auch abgesehen davon sind die allerdings in ähnlichen Fällen erhobenen Zweifel, ob nur Originalkunstwerke oder auch deren selber als Kunstwerke zu erachtende Nachbildungen, somit die nachgebildeten Kunstwerke, welche man füglich als artistische Uebersetzungen bezeichnen darf, gegen ungenehmigte mechanische Vervielfältigung geschützt seien**), grundlos. Weder Wortlaut noch erkennbare Tendenz der Gesetze geben zu dieser Beschränkung Anlaß. Soweit die Nachbildung selber als Kunstwerk erscheint, genießt sie, unabhängig von dem für das Original bestehenden Schutze, somit auch in Fällen, wo etwa für dieses kein Rechtsschutz besteht, möglicherweise unter anderen Voraussetzungen, in anderem Umfange, für eine andere Zeitdauer, den gesetzlichen Schutz gegen ihre eigene Nachbildung. Und wenn gleich dieser Schutz nur rechtmäßigen Nachbildungen des Originalkunstwerkes gebührt und gesetzlich hat eingeräumt werden sollen, so ist doch diese Eigenschaft den klägerischen Zeichnungen nicht bestritten, daher nicht zu untersuchen, unter welchen Voraussetzungen eine Rechtmäßigkeit der Nachbildung im Sinne der vorbezeichneten Gesetze anzunehmen sei.

Es kann endlich dahingestellt bleiben, ob die Unterscheidung

*) Wächter a. a. D. S. 500 ff., 513 ff., 573 ff., 579 Not. 21. S. 518, 581, 627, 628. Wächter, das Recht des Künstlers S. 12 ff., 24 ff., 29. Jolly, Nachdruck S. 176, 179, 182. Klostermann a. a. D. I. S. 387, 388, 398, 400. Mandry, Urheberrecht S. 56, 221 ff. Neumann, Beiträge zum Verlags- und Nachdruckrecht. 1866. S. 130. Dambach, Urheberrecht S. 40, 41. Goldammer's Archiv V. S. 625 ff. XII. S. 166 ff., 187. Kaiser, d. preuß. Gesetzgebung in Bezug auf Urheberrecht S. 52, 61.

**) D. A. G. Dresden 1855 i. S. Piloty & Löhle c. Payne (Seuffert's Archiv IX. Nr. 72), u. 1869 (Annalen N. F. VIII. S. 148 ff.) — jedoch auf dem Boden des sächs. Gesetzes v. 22. Febr. 1844. Vgl. Wächter, Verlagsrecht, insbes. S. 121, 122, 497, 585; Recht des Künstlers S. 10 ff., 17 ff., 30 ff., 46, 47. Mandry, Urheberrecht S. 208 ff., 231 ff., 235. Klostermann a. a. D. S. 177 ff. Neumann a. a. D. S. 54 ff., 66 ff. Goldammer's Archiv XII. S. 166, 180 ff., 187, 383 ff. Kaiser a. a. D. S. 61 ff. u. Ergänzungsheft S. 55 ff. Kühns, Gesetzentwurf der Deutschen Kunstgenossenschaft. 1864. S. 13 ff., 21 ff.